ORTSRECHT

GEMEINDE ILLINGEN

Benutzungsordnung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen in Illingen

vom 19. November 2019
in Kraft seit 01. Dezember 2019

Geändert am:		In Kraft seit:
18.02.2020	§ 3 in Punkt 2 letzter Satz ergänzt § 4 in Ziffer 7 zweiter Absatz ergänzt § 4 um die Punkte 8 und 9 ergänzt	12.08.2020
18.08.2020	§ 4 nach Ziffer 9 Ziffer 10 ergänzt	21.08.2020
20.04.2021	§ 4 nach Ziffer 1 – Anlage 1a)	01.03.2021
19.07.2022	§ 4 nach Ziffer 1 – Anlage 1a)	01.09.2022
25.07.2023	§ 4 nach Ziffer 1 – Anlage 1a)	01.09.2023
25.06.2024	§ 4 nach Ziffer 1 – Anlage 1a)	01.09.2024
22.07.2025	§ 2 in Punkt 2 um Ziffer 11 ergänzt § 4 um Ziffer 11 ergänzt § 4 nach Ziffer 1 – Anlage 1a)	01.09.2025

ORTSRECHT

Benutzungsordnung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen in Illingen

Auf Grund von §§ 4, 10 Abs. 2, 24 Abs. 1 und 39 Abs. 2 Ziff. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in ihrer aktuellen Fassung, dem § 90 Abs. 1 Ziff. 3 Sozialgesetzbuch VIII (SGB), § 6 Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KiTaG) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Illingen am 19. November 2019 folgende Benutzungsordnung beschlossen.

Allgemeines

Diese Benutzungsordnung gilt lediglich für die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen. Freie oder kirchliche Träger bleiben hiervon unberührt. Diese verfügen gegebenenfalls über gesonderte Benutzungsordnungen. Die kommunale Bedarfsplanung obliegt der bürgerlichen Gemeinde.

Für die Arbeit und die Nutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen sowie die Betreuung von Kindern in selbigen sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Benutzungsordnung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (nachfolgend Kitas) maßgebend. Diese Ordnung wird mit Abschluss des Betreuungsvertrages anerkannt.

§ 1 Aufgabe der Einrichtungen

Die Einrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes. In einer Atmosphäre der Geborgenheit und des Vertrauens sollen dem Kind vielfältige Möglichkeiten zur Auseinandersetzung mit sich und seiner Umwelt gegeben werden.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in den Einrichtungen orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kinder- und Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in den Kitas.

Die Kinder lernen dort frühzeitig den sozialen Umgang miteinander und sollen zu Solidarität, Selbstständigkeit, Gemeinschaftsfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Lernfreude hingeführt werden.

Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten soweit möglich Rücksicht. Die Einrichtungen selbst sind in die Ortsgemeinschaft und örtliche Kultur eingebettet und nehmen am kulturellen und menschlichen Austausch der Gemeinde teil.

§ 2 Betriebsform, Vertragsgrundlagen, Öffnungszeiten

1. Besuch der Einrichtung

1. Im Interesse der Kinder soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden. Der regelmäßige Besuch ist von der/n Personensorgeberechtigten sicherzustellen.

2. Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Einrichtungsleitung zu benachrichtigen. Bei Ganztagesbetreuung ist eine Meldung ab dem ersten Tage erforderlich.

   Ein Kind, welches am Mittagessen teilnimmt, ist bei Fehlen am selben Tag bis 8.30 Uhr abzumelden. Bei fehlender oder verspäteter Abmeldung müssen die vollständigen Kosten für das Mittagessen in Rechnung gestellt werden.

3. Die Bring- und Abholzeiten richten sich nach den Regelungen der jeweiligen Einrichtung. Die Kinder dürfen frühestens zu Beginn der Öffnungszeit gebracht und müssen spätestens zum Ende der Öffnungszeit abgeholt werden (eingeschränkt durch die jeweils gebuchte Betreuungsform). Eine Betreuung außerhalb der Öffnungszeiten findet nicht statt und ist nicht durch das Einrichtungspersonal gewährleistet. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen zwischen Einrichtungsleitung und der/dem/den Personensorgeberechtigten getroffen werden.

4. Die Einrichtungsleitung sowie das von ihr ermächtigte Personal üben das Hausrecht in der Einrichtung aus. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

2. Aufnahme

1. Die Einrichtungen werden privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben (§ 6). Der zukünftige Betrieb der Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Form bleibt der Gemeinde vorbehalten.

2. In die Einrichtungen werden – soweit ausreichend Plätze und das notwendige Fachpersonal vorhanden sind – je nach Betreuungsform Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt aufgenommen. In sozialen Härtefällen können auch Kinder unter einem Jahr aufgenommen werden. Aufgrund des hohen Betreuungsaufwandes soll hier jedoch die Tagespflege bevorzugt werden. Kinder, die vom Besuch der Grund-schule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.

3. Die jeweils angebotenen Betreuungsformen und Öffnungszeiten der Einrichtungen können sich ändern.

4. Kinder mit geistigen oder seelischen Behinderungen können die Einrichtungen besuchen, soweit in der Einrichtung auf ihre Bedürfnisse innerhalb der Rahmen-bedingungen der Einrichtung eingegangen werden kann.

5. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet der Träger in Abstimmung mit der Leitung der Einrichtung.

6. Jedes Kind muss vor der Aufnahme in einer Einrichtung im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes ärztlich untersucht und dem Träger vom untersuchenden Arzt eine Bescheinigung hierüber vorgelegt werden.

   Es wird empfohlen, von der nach dem SGB V vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen.

Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U4 bis U9).

7. Die Aufnahme des Kindes erfolgt erst nach Vorliegen aller durch den/die Personensorgeberechtige/n unterzeichneten Aufnahmeunterlagen und Lastschriftmandate sowie durch die beidseitige Unterzeichnung des Aufnahmevertrages durch den Träger und den/die Personensorgeberechtigte/n.

8. Der/Die Personensorgeberechtigte/n verpflichtet/n sich dem Träger bezüglich der Personensorge Auskunft zu erteilen. Änderungen in der Personensorge, der Anschrift sowie Rufnummern sind unverzüglich der Leitung und dem Träger mitzuteilen, um in Notfällen erreichbar zu sein.

9. Es wird dazu geraten, vor der Aufnahme des Kindes die ärztlich empfohlenen Schutzimpfungen vornehmen zu lassen.

10. Der Betreuungsvertrag kann weitere und weitergehende Regelungen enthalten.

11. Kinder von Gemeindebeschäftigten, welche die allgemeinen Voraussetzungen für eine Betreuung in gemeindlichen Kindertageseinrichtungen erfüllen, können bei nachgewiesenem Bedarf der Eltern und durch die Gemeinde Illingen bestätigten dienstlichen Bedarf ebenfalls im Rahmen eines Betreuungsvertrages zu den üblichen Konditionen einen Betreuungsplatz erhalten. Diese Verträge werden mit einem Sonderkündigungsrecht des Betreuungsvertrages des Kindes bei Ausscheiden der Beschäftigten aus dem Dienst-/Arbeitsverhältnisses der Gemeinde versehen. Ein pauschaler Anspruch auf einen Betreuungsplatz in gemeindlichen Kindertageseinrichtungen besteht für diesen Personenkreis nicht. Entsprechende Vertragsabschlüsse liegen im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde.

3. Abmeldung / Kündigung

1. Die Abmeldung von Seiten des/der Personensorgeberechtigten kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich beim Träger einzureichen.

2. Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kita-Jahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung. Bei Rückstellungen vom Schulbesuch ist der Träger umgehend zu informieren.

3. a) Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen und ggf. das Kind vom Besuch der Einrichtung ausschließen,

   - wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
   - wenn die/der Personensorgeberechtigte/n ihre/seine Pflichten zur Zusammenarbeit mit der Einrichtung wiederholt verletzt hat/haben,
   - das Vertrauensverhältnis zwischen Betreuungspersonal bzw. dem Träger und der/dem/den Personensorgeberechtigten massiv gestört ist und eine weitere Betreuung in der Einrichtung für die Kinder, den Träger oder das Betreuungspersonal nicht zumutbar ist,
   - wenn der/die Personensorgeberechtigte/n Maßnahmen zum Wohle des Kindes mehrfach verweigert/n,
   - wenn aufgrund von Krankheiten, Entwicklungsstörungen o.ä. die Entwicklung und das Wohl des Kindes in der Einrichtung nicht gewährleistet werden kann,

- wenn das zu entrichtende Entgelt für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde.

b) Unberührt bleibt die Möglichkeit zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund.

Der Träger der Einrichtung kann das Kind vorübergehend vom Besuch der Einrichtung ausschließen:

- Insbesondere dann, wenn ein Kündigungsgrund gemäß Ziffer 3 lit. a) vorliegt oder die Aufgaben der Einrichtung gemäß § 1 gefährdet sind. Der Ausschluss wird zunächst mit Ausnahme der Ziffer 3 lit. b) angedroht. In einem Gespräch zwischen dem Träger und der/dem/den Personensorgeberechtigten wird im Vorfeld eines Ausschlusses Gelegenheit gegeben, eine einvernehmliche Lösung zu finden. Eine Nichtteilnahme des/der Personensorgeberechtigten an einem anberaumten Gesprächstermin geht zu deren Lasten und hat für den Ausschluss keine aufschiebende Wirkung. Der Ausschluss und die Androhung eines Ausschlusses werden der/dem/den Personensorgeberechtigten mitgeteilt.
- Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund, welcher zum sofortigen, vorübergehenden Ausschluss berechtigt, liegt insbesondere bei Krankheitsfällen (§ 6) vor. Wiederholte oder bewusste Verstöße gegen die Regelungen des § 6 oder behördlich bzw. gesetzlich angeordnete Regelungen zum Infektionsschutz, zur Krankheitsvermeidung, zur Meldepflicht von ansteckenden Krankheiten und zur Sicherstellung der Hygiene stellen eine erhebliche vertragliche Pflichtverletzung und eine Gefahr für Kinder und Personal sowie den Betrieb der Einrichtung dar. Sie berechtigen den Träger zur Kündigung des Betreuungsvertrages/der Betreuungsverträge gemäß Ziffer 3 lit. a) Satz 1 und den sofortigen Ausschluss des Kindes von der Betreuung.

4. Die Vertragslaufzeit beginnt mit der Aufnahme und endet zum 31.08. eines jeden Jahres. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat widersprochen wird.

§ 3 Kita-Jahr, Ferien, Schließzeiten/-tage und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

1. Das Kita-Jahr beginnt zum 01.09. und endet mit Ablauf des 31.08. des Kalenderjahres.

2. Die Schließtage werden für das jeweilige Kita-Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben. In besonderen Fällen kann eine Änderung der Schließtage auch während eines laufenden Kita-Jahres erfolgen.

3. Die Ferienschließtage werden vom Träger mit den Einrichtungsleitungen sowie unter Anhörung anderer Träger und den Elternbeiräten festgelegt.

4. Der Verein Tagesmütter Enztal e.V. bietet in der Regel verschiedene kostenpflichtige Betreuungsformen auch während der Ferienzeiten über die Gemeinde Illingen an.

5. Zusätzliche Schließzeiten/-tage für Gruppen oder Einrichtungen können sich aus weiteren folgenden Gründen ergeben: Krankheit, behördliche Anordnung, Fortbildung, Fachkräftemangel, betriebliche Mängel. Der/Die Personensorgeberechtigte/n wird/werden rechtzeitig unterrichtet.

6. Die Einrichtungen sind in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der zusätzlichen Schließzeiten/-tage (s. Ziffer 5) der Einrichtung geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten sowie die Schließtage werden durch Brief an den/die Personensorgeberechtigten (Elternbrief) und/oder Aushang in den Einrichtungen bekannt gegeben. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben dem Träger vorbehalten.

§ 4 Benutzungsentgelt

1. Für den Besuch, die Nutzung sowie die Betreuung in der Einrichtung wird ein Entgelt erhoben (Anlage 1a)). Zusätzlich wird in Einrichtungen, in denen ein Mittagessen angeboten wird, hierfür ebenfalls ein Entgelt erhoben (Anlage 1b)).

2. Das monatliche Benutzungsentgelt wird wie folgt festgelegt:
   Multiplikation der regelmäßigen wöchentlichen Öffnungszeit der jeweiligen Einrichtung mit dem Wochenmonatsfaktor (4,348), sowie einem festgelegten Stundensatz. Die Stundensätze und Entgelte sind dieser Benutzungsordnung als Anlage 1 a) beigefügt.
   Kinder, die bereits die Kindertageseinrichtung besuchen und die bis zum 15. eines Monats ihren dritten Geburtstag haben, bezahlen für diesen Monat den Monatsbetrag für Dreijährige. Ist der Geburtstag nach dem 15. eines Monats, so wird für diesen Monat der bisherige Betrag berechnet.
   Gleiches gilt bei Wechsel der Betreuungsform oder Änderung der Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder.

   Kinderzahl: Berücksichtigt werden nur Kinder unter 18 Jahren, die im gleichen Haushalt wohnen.

3. Die Entgeltschuld entsteht mit Beginn des Kalendermonats, in dem die Aufnahme erfolgt und endet mit dem Ende des Kalendermonats in dem das Betreuungsverhältnis endet.

4. Das Benutzungsentgelt dient zur teilweisen Deckung der Betriebskosten und ist deshalb auch während der Schließzeiten/-tage, bei Krankheit, Abwesenheit etc. zu bezahlen.

5. Für die Aufnahme in der Einrichtung ist erforderlich, dass der Träger zum Einzug der Betreuungs- und Verpflegungsentgelte ermächtigt wird. Die Durchführung der Abbuchung des Entgeltes/der Entgelte erfolgt zwischen dem 1. und 5. des Fälligkeitsmonats. Der/Die Entgeltschuldner verpflichtet/n sich, zu den Abbuchungsterminen für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen. Eventuelle Rückbuchungskosten sind dem Träger zu erstatten.

6. Schuldner des Entgelts/der Entgelte ist/sind derjenige/diejenige/n, der/die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt hat/haben. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

7. Bei Änderungen der Benutzungsentgelte aufgrund der Kinderzahl, des Alters des/der Kindes/r, Wechsel der Betreuungsform oder Änderung der Öffnungszeiten der Einrichtung wird jeweils der Monat, welcher die Änderung beinhaltet, mit dem zuletzt gültigen Satz berechnet. Der nachfolgende Monat wird mit dem dann gültigen Benutzungsentgelt abgerechnet. Änderungen können nur mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende erfolgen.
   Sofern die Änderung in der Kinderzahl bei Geburt oder Adoption begründet ist, so erfolgt die Änderung ab dem Folgenmonat der Geburt bzw. Adoption des weiteren Kindes. Bei Ausscheiden eines Kindes unter 18 Jahren aus dem gleichen Haushalt oder dem Erreichen des 18. Lebensjahres erfolgt die Änderung ab dem Folgenmonat des Datums des Ausscheidens bzw. des Geburtstages. Die Mitteilungspflicht bei Änderungen obliegt der/den Personensorgeberechtige/n.

8. Sofern die Betreuungszeiten und/oder Betreuungsformen vom Träger während eines laufenden Kita-Jahres geändert werden (z.B. aufgrund dienstlicher, rechtlicher, personeller oder organisatorischer Belange), so wird nach dem zehnten Betreuungstag in Folge das Benutzungsentgelt entsprechend der tatsächlichen Betreuungszeit bzw. der Betreuungsform analog des definierten Berechnungsschemas angepasst.

9. Sofern die Änderungen gemäß Ziffer 8 auch die Option der verbindlichen Nutzung regelmäßiger fixer Abholzeiten enthält, welche vom maximalen Umfang der Betreuung der geändert angebotenen Betreuungsform um mehr als eine Stunde abweicht, so wird das Betreuungsentgelt analog des definierten Berechnungsschemas angepasst.

10. Die nachfolgenden Regelungen der lit. a) und b) für besondere Lagen und Situationen können jederzeit durch Gemeinderatsbeschluss widerrufen oder geändert werden.

    a) Sofern aufgrund außergewöhnlicher krisenbedingter Situationen (beispielsweise Pandemien) keine Betreuung in den Einrichtungen möglich ist, so sollen für deren Dauer die monatlichen Elternbeiträge ab dem ersten Tag der Situation erlassen werden.
    Sofern die zu erlassenden Beträge bereits eingezogen oder überwiesen sind, so erfolgt deren Erstattung im nächsten bzw. sofern technisch im nächsten Monat nicht mehr möglich, dann im übernächsten Monat.
    Die Gemeinde gestattet den kirchlichen und freien Trägern eine analoge Anwendung.

    b) Für eine eventuell mögliche Notbetreuung von Kindern in den krisenbedingten Situationen wird ein von den vertraglich gebuchten Angebotsformen heruntergerechneter Betrag als Tagessatz (Monatsbetrag dividiert durch 4,348, dividiert durch 5 Wochentage) erhoben. Sofern eine Betreuung für Samstage, oder Sonn- und Feiertage angeboten wird, so wird der vorgenannte Betrag um 50% erhöht. Gleiches gilt für die Notbetreuung an Tagen, an welchen die jeweilige Einrichtung regulär geschlossen hätte (z.B. Ferienschließtage der Einrichtung). Auf eine stundengenaue Abrechnung wird aus Praktikabilitäts- und Einnahmen- bzw. Kostengründen verzichtet.

.

11. Sofern ein Träger eine Einrichtung mit alternativen Betreuungsformen betreibt, für welche eine Betriebserlaubnis vorliegt, so werden die bisher für bekannte Betreuungsformen festgesetzte Elternbeiträge analog angewandt. Für Kinder unter 3 Jahren richtet sich dies nach den Stundensätzen der Krippenbetreuung, für Kinder ab 3 Jahren richtet sich dies nach den Stundensätzen für die Betreuungsform verlängerte Öffnungszeit.

§ 5 Versicherung

1. Die Kinder sind nach § 2 Absatz 1 Nr. 8 a) des SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert:

    - auf dem direkten Weg zu und von der Einrichtung,
    - während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
    - während aller Veranstaltungen der Einrichtung im Rahmen des Betreuungsverhältnisses.

2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen unverzüglich der Leitung der Einrichtung gemeldet werden.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen.

Es wird empfohlen, eigene Gegenstände und Habseligkeiten jeweils mit dem Namen des Kindes zu versehen.

4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haftet/n unter Umständen der/die Personensorgeberechtigte/n. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 6 Krankheitsfälle

1. Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber ist das Kind zum Schutz der anderen Kinder vom Besuch der Einrichtung bis 48 Stunden nach Symptomfreiheit ausgeschlossen.

2. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (wie zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm sowie Kopflaus- und Krätzmilbenbefall) muss der Leitung sofort, spätestens jedoch an dem der Erkrankung folgenden Tag, Mitteilung gemacht werden. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle sofort ab Vermutung oder Feststellung für die Dauer der Erkrankung ausgeschlossen.

3. Nach Genesung von bakteriellen Infektionskrankheiten wie Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien können betroffene Personen die Krankheiten durch Ausscheidung noch übertragen. Sogenannte Ausscheidepatienten dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen. Dies gilt in gleichem Maße für Familienangehörige des Kindes.

4. Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Einrichtung wieder besuchen kann, ist eine ärztliche Unbedenklichkeits-bescheinigung vorzulegen.

§ 7 Aufsicht

1. Während der jeweils vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten in der Einrichtung ist grundsätzlich das pädagogisch tätige Einrichtungspersonal für die ihnen übergebenen und anvertrauten Kinder verantwortlich.

   Die Aufsichtspflicht der/des Personensorgeberechtigten endet mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an das pädagogisch tätige Einrichtungspersonal und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut der/des Personensorgeberechtigten bzw. einer von dieser zur Abholung ermächtigten Begleitperson.

2. Auf dem Weg von und zur Einrichtung obliegt die Aufsichtspflicht alleine der/dem/den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Insbesondere trägt/tragen die/der Personensorgeberechtigte/n Sorge dafür, dass ihr/sein Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird.

3. Sollte das Kind nicht durch den/die Personensorgeberechtigte/n oder eine ermächtigte Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

4. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (Feste, Ausflüge usw.) ist/sind die/der Personensorgeberechtigte/n aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 8 Elternbeirat

Der/Die Personensorgeberechtigte/n wird/werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (§ 5 des KiTaG - Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege).

§ 9 Datenschutz

1. Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes.

2. Eine Datenübermittlung an Personen und Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn die freiwillige schriftliche Einwilligungserklärung der/des Personensorgeberechtigten vorliegt.

3. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der/des Personensorgeberechtigten voraus.

4. Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch den/die Personensorgeberechtigten.

5. Die Nutzung von Mobiltelefonen, Digitalkameras und ähnlichen, für die Aufzeichnung von Film, Bild und Ton geeigneten Geräten, ist in den Einrichtungen und deren Gelände nur gemäß den Vorgaben der Datenschutzvorschriften (LDSG, BDSG, EU-DSGVO) gestattet.

§ 10 Wirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Benutzungsordnung unwirksam oder undurchführbar sein, nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden oder gegen geltende rechtliche Regelungen verstoßen, so wird dadurch die Wirksamkeit der Benutzungsordnung im Übrigen nicht berührt und es gelten an deren Stelle die jeweiligen Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle vorherigen Benutzungsordnungen für die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen ihre Gültigkeit.

Illingen, den 19.11.2019

Harald Eiberger
Bürgermeister

Dokument unterschrieben
von: Gemeinde Illingen
am: 29.08.2025 11:24
Ort: Illingen
ÖBK

Hinweis:
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind,

gelten als von Beginn an gültig zustande gekommen, sofern die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung geltend gemacht wird. Dabei ist die Verfahrens-/Formverletzung zu begründen.
Dies gilt nicht wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Ausfertigungshinweise:

beschlossen am:	19.11.2019
veröffentlicht am:	30.11.2019
in Kraft seit:	01.12.2019

Anlage 1 a)

Benutzungs-/Betreuungsentgelte für die Illinger Kindertageseinrichtungen

Kita			Alter	Angebotsform	Kita-Jahr	01.09.2025-31.08.2026			
					Kinderzahl*	1	2	3	4+
Schatzkiste	Betreuungszeit / Woche	33,75	Krippe 12-35 Monate	VÖ (Verlängerte Öffnungszeit)	Entgelt	578,30 €	429,80 €	290,30 €	114,80 €
					Stundensatz	3,94 €	2,93 €	1,98 €	0,78 €
	Wochenmonatsfaktor	4,348	über 3 Jahre		Entgelt	244,70 €	188,40 €	129,40 €	43,60 €
					Stundensatz	1,67 €	1,28 €	0,88 €	0,30 €
Vierzehn Morgen	Betreuungszeit / Woche	25	über 3 Jahre	HT (Halbtagesgruppe)	Entgelt	145,00 €	111,70 €	76,70 €	25,80 €
	Wochenmonatsfaktor	4,348			Stundensatz	1,33 €	1,03 €	0,71 €	0,24 €
	Betreuungszeit / Woche	**40		GT (Ganztages-Betreuung)	Entgelt	290,00 €	223,30 €	153,30 €	51,70 €
	Wochenmonatsfaktor	4,348			Stundensatz	1,67 €	1,28 €	0,88 €	0,30 €
	Betreuungszeit / Woche	38		GT (Ganztages-Betreuung)	Entgelt	275,50 €	212,20 €	145,70 €	49,10 €
	Wochenmonatsfaktor	4,348			Stundensatz	1,67 €	1,28 €	0,88 €	0,30 €
Eichwald	Betreuungszeit / Woche	33,75	Altersmischung 24 - 35 Monate (2 - 3 Jahre)	VÖ (Verlängerte Öffnungszeit)	Entgelt	440,40 €	339,20 €	232,90 €	78,50 €
					Stundensatz	3,00 €	2,31 €	1,59 €	0,53 €
	Wochenmonatsfaktor	4,348	über 3 Jahre		Entgelt	244,70 €	188,40 €	129,40 €	43,60 €
					Stundensatz	1,67 €	1,28 €	0,88 €	0,30 €
Sonnenschein (Schützingen)	Betreuungszeit / Woche	30,00	Altersmischung 24 - 35 Monate (2 - 3 Jahre)	VÖ (Verlängerte Öffnungszeit)	Entgelt	391,50 €	301,50 €	207,00 €	69,80 €
					Stundensatz	3,00 €	2,31 €	1,59 €	0,53 €
	Wochenmonatsfaktor	4,348	über 3 Jahre		Entgelt	217,50 €	167,50 €	115,00 €	38,80 €
					Stundensatz	1,67 €	1,28 €	0,88 €	0,30 €

*Kinderzahl: berücksichtigt werden nur Kinder unter 18 Jahren, die im gleichen Haushalt wohnen.
** nur bei bereits bestehenden Betreuungsverträgen

Anlage 1 b)

Mittagessensverpflegung

Zusätzlich zum Benutzungsentgelt wird in den Einrichtungen Kita Schatzkiste und Kita Vierzehn Morgen, in denen ein Mittagessen angeboten wird, ein Entgelt erhoben. Das Mittagessensangebot kann eingestellt werden, wenn in einem Referenzzeitraum von acht Wochen (reine Öffnungszeit) mehr als einmal weniger als 25 Essen pro Woche bestellt worden sind.

Für das Mittagessen in Gruppen Verlängerter Öffnungszeit/ Ganztagesbetreuung erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichem Bedarf. Die Abrechnung erfolgt monatlich durch den Leistungserbringer.

Auf § 2 Abs. 1 Ziffer 2 wird verwiesen.

Die Kosten für das Mittagessen betragen 3,90 Euro/Tag/Kind. Kostensteigerung vorbehalten.